

übrigen Mächte offen. Im übrigen findet der Begriff der Küstengewässer (oben § 9 IV) Anwendung.

Wichtige Beispiele bieten der Sund und die Meerenge von Gibraltar. Der Uferstaat ist nicht berechtigt, für die Gestattung der Durchfahrt Abgaben zu erheben, soweit diese nicht als Gegenleistung für die Erhaltung des Fahrwassers und der Schiffsfahrtszeichen erscheinen. Die von Dänemark erhobenen Sund- und Beltzölle wurden durch Vertrag vom 14. März 1857⁴⁾ gegen Entschädigung aufgehoben.

4. Auch bezüglich der Meerengen können jedoch durch besondere Vereinbarungen der Mächte abweichende Bestimmungen getroffen werden. So wurde durch den Londoner Meerengen-Vertrag (*convention des détroits*) vom 18. Juli 1841 bestimmt, daß in Friedenszeiten jedem nicht türkischen Kriegsschiff die Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosphorus versagt sein solle.⁵⁾

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz stehen die Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen unter der Staatsgewalt der Türkei; diese wäre nach demselben Grundsatz nicht berechtigt, den Handels- oder Kriegsschiffen der übrigen Mächte die Durchfahrt zu versagen. Aber schon im türkisch-russischen Bündnisvertrag vom 24. September 1805 (Strupp Orient 32) verabredeten beide Mächte die Schließung der Meerengen gegen alle fremden Kriegsschiffe. Und im türkisch-englischen Friedensvertrage vom 5. Januar 1809 verpflichtete sich England zu der Beobachtung des alten Grundsatzes, daß fremden Kriegsschiffen die Einfahrt in die Meerengen verboten sei (Strupp I 280 Note). Daß die Schließung damals dem Schutze Rußlands diene, ergibt sich klar aus dem Geheimartikel zu dem türkisch-russischen Bündnisvertrag vom 8. Juli 1833 zu Unkiar-Iskelessi (Strupp Orient 62), in dem sie an die Stelle der Gewährung militärischer Unterstützung durch die Türkei treten sollte. Der Vertrag zwischen England, Österreich, Preußen, Rußland und der Türkei vom 15. Juli 1840 (Strupp Orient 63) bestätigte die „alte Regel“. Den Handelsschiffen dagegen war die Durchfahrt gestattet, vgl. Art. 7 des Friedens zu Adrianopel von 1829.

Allgemeines Recht wurde die Schließung durch den Meerengenvertrag von 1841. Der Vertrag wurde von den fünf Großmächten abge-

4) Abgedruckt bei Fleischmann 58; Strupp I 304. Vgl. dazu Krauel, *Hansische Geschichtsblätter* XXXIV 2, 319.

5) Mischeff, *La Mer Noire et les détroits de Constantinople. Essai d'histoire diplomatique.* 1899. Espéret, *La condition internat. des détroits etc.* 1907. Lozé, *La question des détroits etc.* 1908. Kuntze, *Die Dardanellenfrage.* 1909. Gorisainow, *Le Bosphore et les Dardanelles.* 1910. Kohler, *K. Z. V.* 187. Macey, *Statut internat. des „Détroits“.* 1912. Dendrino, *Bosphorus und Dardanellen.* Berliner Diss. 1914. Hasenclever, *Die orientalische Frage 1838 bis 1841. Der Ursprung des Meerengenvertrages von 1841.* 1914. Dascovici, *La question du Bosphore et des Dardanelles.* 1915. Nys I 500. — Abdruck bei Fleischmann 29, 39; Strupp I 279. Vgl. oben S. 18.